

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2020/424 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen – Kompetenzen der kantonalen Fachstelle Denkmalschutz klar definieren» 2020/424

vom 31. Mai 2022

1. Text des Postulats

Am 27. August 2020 reichte Saskia Schenker die Motion 2020/424 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen – Kompetenzen der kantonalen Fachstelle Denkmalschutz klar definieren» ein, welches vom Landrat am 10. Juni 2021 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, deren Gebäude im ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) aufgenommen sind, müssen für Solaranlagen ein Baugesuch eingeben, obwohl solche grundsätzlich keine Baubewilligung benötigen. Gleichzeitig bedeutet «ISOS aber nicht, dass die im Inventar ausgewiesenen Perimeter mit Erhaltungszielen auf kommunaler Ebene im gleichen Umfang als Schutzgebiete ausgeschieden werden müssen», wie die Bau- und Umweltschutzdirektion der Gemeinde Itingen in einem Schreiben vom 8. Oktober 2016 bestätigt. «Die Gemeinden haben die Aussagen, Hinweise und Empfehlungen des ISOS zu den einzelnen Perimetern in gebührender Qualität und Vertiefung zu reflektieren und raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte mit den aus dem ISOS abgeleiteten Schutzzielen zu überprüfen», so die BUD weiter. Die Gemeinde Itingen hat dies gemacht und explizit festgehalten, dass sie in den betroffenen Baugruppen B 0.2 und B 0.3 keine Schutzziele in den Zonenplan einfliessen lassen will. Da es für betroffene Baugruppen trotzdem ein Baugesuch für Solaranlagen benötigt, empfiehlt die BUD den Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern, vor Eingabe eines Baugesuchs mit der kantonalen Denkmalpflege in Kontakt zu treten um eine Lösung zu finden, die die Bauten möglichst wenig beeinträchtigen.

Wie verschiedene Beispiele zeigen, führt die Beratung der kantonalen Fachstelle des Öfteren dazu, dass Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer darüber informiert werden, dass auf ihrem Objekt keine Solaranlage möglich ist. Statt zu «ermöglichen» werden abschliessende Begründungen gegen Solaranlagen abgegeben. Und dies sogar in Gebieten, in denen die Gemeinden explizit von einer Schutzzone absehen wollen. Die Betroffenen bleiben mit dem Gefühl der Behördenwillkür zurück. Ihr Wille, einen Beitrag an die energie- und umweltpolitischen Ziele der Schweiz und des Kantons zu leisten, wird seitens Kanton verunmöglicht.

In der Vernehmlassung zum Denkmal- und Heimatschutzgesetz im Jahr 2014 hat die FDP gefordert, dass die Kompetenzen der Denkmalpflege als kantonale Fachstelle klar definiert werden, zum Beispiel in einem neuen Absatz 4 des Paragraphen 15. Dem Anliegen der FDP wurde damals nicht entsprochen.

Ich bitte den Regierungsrat entsprechend, diesem Willen der FDP nachzukommen und die Kompetenzen der Denkmalpflege als kantonale Fachstelle klar zu definieren sowie deren Möglichkeiten, Baubewilligungen für Solaranlagen zu verunmöglichen, entsprechend einzuschränken.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Kompetenzen der Denkmalpflege als kantonale Fachstelle klar definieren

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kantonalen Denkmalpflege sind im kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) klar geregelt. Die kantonale Fachstelle ist gemäss § 15 im Rahmen der kantonalen Verwaltungstätigkeit zuständig für die Belange des Denkmal- und des Heimatschutzes. Sie stützt sich auf das DHG, das gemäss § 1 die Schonung, den Schutz und die Sicherung von Ortsbildern und Kulturdenkmälern bezweckt. Zu den Kulturdenkmälern gehören (gemäss § 4) unter anderem Ensembles, die in ihrer Gesamtheit schützenswert sind sowie deren Fassaden und Dächer. Gemäss § 7 ist es untersagt, das Orts- und Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Verunstaltung ist anzunehmen, wenn eine ungünstige Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu befürchten ist. Bauten und Anlagen sind in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen.

Gemäss dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 104 sind alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele des Natur-, Landschafts-, Denkmal- und Heimatschutzes derart zu gestalten und in die Umgebung einzugliedern, dass auf wertvolle Objekte Rücksicht genommen wird, insbesondere auf wertvolle Orts- und Landschaftsbilder.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen (DHG und RBG) sind die Aufgaben und Kompetenzen der Kantonalen Denkmalpflege klar und ausreichend definiert.

2.2. Baubewilligungen für Solaranlagen

Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen ist im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) unter Art. 18a geregelt. In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Das kantonale Recht kann

- a.) bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b.) in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat den vom Bund vorgegebenen gesetzlichen Spielraum maximal ausgenutzt, indem er festlegte, dass ausser Kern-, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen alle Bau- und Landwirtschaftszonen wenig empfindlich sind und somit auch optisch störende Solaranlagen keiner Baubewilligung bedürfen.

Bewilligungspflichtig sind somit gemäss (RBG) § 104b nur Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst sein. Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

Im Baselbiet braucht es schon heute bei 93 % der Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen für Solaranlagen keine Bewilligung. Bei den übrigen 7 % der Dachflächen können bis heute auf gut zwei Dritteln dieser Dachflächen Solaranlagen bewilligt werden. Somit führte die bisherige Umsetzung der Bundesvorgaben nur in etwa 2-3 % der Siedlungsfläche zu einer abschlägigen Beantwortung eines Solaranlage-Gesuches. Bereits heute werden aufgrund der geltenden Gesetze in Kernzonen bzw. Schutzzonen viele Solaranlagen bewilligt und erstellt.

Zukünftig wird mit der Lockerung, wie sie der Regierungsrat in der Beantwortung der Motion 2020/422 für die Bewilligung von Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten ausserhalb von Kern- und Schutzzonen vorschlägt, eine nachhaltige Verbesserung im Umgang mit der Bewilligungspraxis ermöglicht.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2020/424 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen – Kompetenzen der kantonalen Fachstelle Denkmalschutz klar definieren» abzuschreiben.

Liestal, 31. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Beilage:

- Richtlinien/Kriterien der Denkmalpflege BL für bewilligungspflichtige Solaranlagen